

Anlage
Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen von Nutzfisch- und/oder Zierfischbeständen (Aquakultur) sowie von Muschel- und Krebstierhaltungen. Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management und Tierschutz von Fisch-, Muschel- und Krebstierhaltungen. Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeit in einer Einrichtung gem. Ziffer V 4 Jahre

2. anrechenbar sind Tätigkeiten als

- Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie, Virologie
mit einschlägigen Aufgaben insgesamt bis zu 12 Monate
- Tierärzte mit der Zusatzbezeichnung Zierfische, Tiergesundheits- und
Tierseuchenmanagement insgesamt bis zu 6 Monaten

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3. Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-Review) erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E. Leistungskatalog und Dokumentation

Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten

IV. Wissensstoff:

1. Fischkunde
Anatomie, Physiologie und Biologie der Fische, Krebstiere und Muscheln, Fischernährung, angewandte Biotechnologien bei Fischen und Krebstieren
2. Fischhaltung
Spezifische Kenntnisse über Aquakulturbetriebe und in Anlagen der innovativen Aquakultur
3. Aquatische Umwelt
Wasserchemismus, allgemeine Wasseranalytik, Wasseraufbereitung und Reinigung (Aufbereitungstechniken, Abwasserbiologie), umweltbedingte Krankheitsprobleme, Gewässerbewertung
4. Technische Ausstattung einschließlich Management von Anlagen in der Fischhaltung und Aquaristik
5. Diagnostik einschließlich Probenahme und Kenntnisse über Labordiagnostik von Fischseuchen (PCR, ELISA, Zellkultur) und anderen Fischkrankheiten sowie von umweltbedingten Fischschäden
6. Verhütung und Bekämpfung von Fischseuchen und andere Fischkrankheiten. Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten.
7. Grundkenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen
8. Prophylaktische und therapeutische Maßnahmen bei Fischen
9. Toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit, Fütterung und Therapie
10. Produkt- und Lebensmittelhygiene bei Nutzfischen
11. Tierschutz bei Fischen
12. Einschlägige Rechtsvorschriften
Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutz

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägigen Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Fischkrankheiten und Aquakultur
2. Fischgesundheitsdienste
3. Fischereiforschungsinstitute
4. Institute für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabengebiet
5. Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter mit einschlägigem Aufgabenbereich
6. Praxis eines Fachtierarztes für Fische mit Weiterbildungsermächtigung

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2025**

7. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Aufgabengebiet

Anhang:

Anlage 1:

Leistungskatalog

1. Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie
2. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten unter besonderer Berücksichtigung einiger der in Punkt IV genannten Schwerpunkte
Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen.
3. Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens)

Anlage II:

Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

Anlage 3:

Muster Fallbericht

Ein Fallbericht muss mindestens 1200 Wörter umfassen.

Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2025**

- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen. Mit der Kammer ist im Einzelfall abzusprechen, ob die notwendigen Anhänge in digitaler Form eingereicht werden können.

Unterschrift, Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Autor selbst durchgeführt wurden

Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten oder eines Tutors